



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister

Betrug beim Online-Einkauf

Vorbemerkung:

In den Lübecker Nachrichten war am 6. Dezember 2010 ein Bericht über das Einkaufsportale www.ewe-ewe.com zu lesen. Es hieß u. a.: „Das Landeskriminalamt (LKA) in Kiel warnt vor einer Betrügerbande, die vor allem in der Vorweihnachtszeit mit fiktiven Internetshops Millionen scheffelt. „Sie ködert die Online-Opfer mit Elektroartikeln zu unschlagbaren Schnäppchenpreisen, die der Kunde allerdings nie erhält“, sagt Stefan Jung vom LKA. Für die Polizei ein Riesen-Aufwand – Hunderte Opfer haben sich gemeldet. Die vermeintliche Spur der Kriminellen führt nach Heiligenhafen (Ostholstein).“ Im Text wird dann später klargestellt, dass die Firma tatsächlich nicht in Schleswig-Holstein ansässig ist. Ein Versuch des Unterzeichners die Seite am 22. Dezember 2010 aufzurufen, verlief erfolgreich.

1.) Wie viele Strafanzeigen sind inzwischen in Schleswig-Holstein in der Angelegenheit eingegangen?

Antwort:

Insgesamt sind der Polizei in Schleswig-Holstein ca. 75 einschlägige Straftaten bekannt geworden. Im Bereich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe waren bislang fünf Verfahren anhängig. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck teilte eine geschätzte Fallzahl im einstelligen Bereich mit.

2.) Wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungsverfahren?

Antwort:

Für den sog. Warenbetrug besteht keine eigene Zuständigkeit der hiesigen Staatsanwaltschaften, weil die Beschuldigten hier nicht wohnhaft sind; diese Verfahren sind daher an die Staatsanwaltschaften des Wohnsitzes der Geschädigten abgegeben worden. Für die gleichzeitig betroffenen Verfahren wegen Verdachts der Geldwäsche durch die Agenten, die ihre Konten für die Kaufpreisüberweisungen zur Verfügung gestellt und das Geld über verschiedene Bezahldienste in das Ausland transferiert hatten, besteht ebenfalls keine eigene Zuständigkeit; die Verfahren sind an die Staatsanwaltschaften abgegeben worden, in deren Bezirken die Kontoinhaber ihren Wohnsitz hatten.

In Verfahren mit Wohnsitz der Geschädigten im Geschäftsbereich einer Staatsanwaltschaft des Landes ist entweder nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden, weil sich ein Täter nicht hat ermitteln lassen, oder aber es sind noch im Wege der Rechtshilfe durchzuführende Ermittlungen abzuwarten.

3.) Wie hoch ist die (ggf. zu schätzende) Gesamtschadenssumme der anhängigen Verfahren?

Antwort:

Hierzu sind aus den vorstehenden Gründen keine präzisen Angaben möglich.

4.) Der Regulierung welchen Staates bzw. welcher Staaten untersteht das Internetangebot nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis?

Antwort:

Die Standorte der Server, auf denen die Webseite gehostet ist, dürften nach Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden in der Russischen Föderation und in Panama liegen.

5.)

a) Warum ist es bisher nicht gelungen, das Angebot vom Netz zu nehmen?

Antwort:

Bei dem Hoster handelt es sich um einen so genannten „bulletproof hoster“. Solche Anbieter zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht mit Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten und ihre Kunden möglichst vor Strafverfolgungsmaßnahmen schützen.

b) Ist das entsprechende Angebot in dem Land, dessen Regulierung das Angebot untersteht, nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis legal?

Antwort:

Auskünfte zum ausländischen Recht können in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erteilt werden.

c) Gibt es aus Sicht der Landespolizei anhand dieses Einzelfalls sich erweisende Defizite bei der internationalen Rechtshilfe?

Antwort:

Aus Sicht der Landespolizei erweist sich die internationale Rechtshilfe als ein sehr zeitaufwändiges Strafverfolgungsinstrument, das den heutigen Anforderungen zur Bekämpfung schnelllebiger internationaler Formen der Internetkriminalität nicht mehr hinreichend gerecht wird. Nach Einschätzung des Justizministeriums dürften andererseits nationale Gesetzesinitiativen für den Bereich der internationalen Rechtshilfe keine nachhaltigen Verbesserungen versprechen, weil hierdurch ausländische Souveränitätsrechte nicht beschnitten werden können.

d) Besteht die Möglichkeiten, auf eine Aberkennung der Domainvergabe „ewe-ewe.com“ hinzuwirken?

Antwort:

Eine rechtliche Handhabe, in ausländische Souveränitätsrechte einzugreifen, besteht insoweit nicht.